



## COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

ist gemäß der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14. April 2021, Az. G51s-G8000-2021/505-38, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Mai 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-63, verpflichtet, sich aufgrund eines

**positiven Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2** am \_\_\_\_\_ (Datum)

**Verwendeter Schnelltest** (Bezeichnung, Hersteller): \_\_\_\_\_

umgehend in häusliche Isolation zu begeben und sofort Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Mit Ihrem Hausarzt, der Kassenärztlichen Vereinigung oder dem Gesundheitsamt vereinbaren Sie einen Termin für einen zweiten Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), um die Infektion zu bestätigen.

Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Isolation wurde informiert durch:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Arzt/Testzentrum

Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#AV-Isolation>

Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar. Strafbar ist es auch, ein objektiv unrichtiges Gesundheitszeugnis gegenüber Behörden oder Versicherungen zu gebrauchen.

Stand der Information:  
28. Mai 2021